

## BEITRAGSREGELUNG

(Gültig ab: 30.09.2016)

### § 1 Grundsatz

Diese Beitragsregelung regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung der DGPT geändert werden.

### § 2 Beschlüsse

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Mitgliedsbeitrags in der jeweiligen Beitragsklasse.
2. Die festgesetzten Beträge werden zum 1. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

### § 3 Beiträge

1. Mitgliedsbeiträge nach Art der Mitgliedschaft / Reguläre Mitgliedsbeiträge

Beitragsklasse	Art der Mitgliedschaft	Jahresbeitrag
1	Ordentliche Mitgliedschaft	€ 490
2	Affilierte Mitgliedschaft	€ 240
3	Außerordentliche Mitgliedschaft nach Zwischenprüfung	€ 87,50
4	Außerordentliche Mitgliedschaft vor Zwischenprüfung	beitragsfrei bis zur Zwischenprüfung

#### 1.1. Beginn der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht beginnt mit dem Zeitpunkt der Aufnahme durch die Mitgliederversammlung. Für das Jahr der Aufnahme ist ein anteiliger Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

#### 1.2. Aufnahmegebühr

Auf die Erhebung einer Aufnahmegebühr wird verzichtet.

2. Ermäßigte Mitgliedsbeiträge

Beitragsklasse	Grund der Reduzierung	Jahresbeitrag
5	Nach Vollendung des 68. Lebensjahrs bzw. zu einem früheren Zeitpunkt ab dem 65. Lebensjahr bei vollständiger Beendigung der Berufstätigkeit	€ 87,50
6	Wohnsitz im Ausland	€ 240
7	Mitglieder, die ausschließlich als Arbeitnehmer und nicht zusätzlich als Psychotherapeut in freier Niederlassung (GKV und/oder Privat)	€ 240

	tätig sind	
8a	Neu-Niedergelassene (ordentliche/affilierte Mitglieder) im 1. Jahr	87,50
8b	Neu-Niedergelassene (ordentliche Mitglieder) im 2. Jahr	€ 240
8c	Neu-Niedergelassene (affilierte Mitglieder) im 2. Jahr	€ 120
9	Elternzeit (max. 3 Jahre)	€ 87,50

3. Die ermäßigten Mitgliedsbeiträge erreichen zu folgendem Zeitpunkt ihre Gültigkeit:
  - 3.1. Beitragsklasse 5:  
Der ermäßigte Mitgliedsbeitrag in Höhe von € 87,50 tritt zum 01.01 des Folgejahres in Kraft.
  - 3.2. Beitragsklasse 6:  
Der ermäßigte Mitgliedsbeitrag in Höhe von € 240 tritt zum 01.01 des Folgejahres in Kraft.
  - 3.3. Beitragsklasse 7:  
Der Arbeitnehmerstatus ist der Geschäftsstelle bei Aufnahme anzuzeigen. Später eingehende Meldungen treten zum 01.01. des Folgejahres in Kraft.
  - 3.4. Beitragsklasse 8:  
Mitglieder, die sich niedergelassenen haben, zahlen im Jahr der Niederlassung und im Folgejahr auf Antrag einen Mitgliedsbeitrag in Höhe von € 87,50. Im darauf folgenden Jahr € 240. Ab dem dritten, dem Niederlassungsjahr folgenden Jahr gilt der Beitrag gemäß Beitragsklasse 1 bzw. 2.
  - 3.5. Beitragsklasse 9:  
Mitglieder, die sich in Elternzeit befinden, zahlen im ersten Jahr der Elternzeit auf Antrag einen Mitgliedsbeitrag in Höhe von € 87,50. Die Reduktion gilt für ein Jahr ab dem Zeitpunkt des Eintritts in die Elternzeit. Eventuell bereits für das laufende Jahr zu viel gezahlte Mitgliedsbeiträge werden zurück erstattet.  
Bei einer längeren Elternzeit kann die Beitragsreduzierung auf Antrag jeweils für ein Jahr bis maximal 3 Jahren verlängert werden.
4. Für die Beitragshöhe ist die am Fälligkeitstag bestehende Beitragsklasse laut Mitgliedsstatus maßgebend.
5. Die ermäßigten Beitragsformen der Beitragsklasse 5-9 müssen bei der Geschäftsstelle der DGPT schriftlich beantragt werden. Eine rückwirkende Reduzierung ist nicht möglich.
6. Änderungen der persönlichen Angaben sind schnellstmöglich mitzuteilen, insbesondere bei Inanspruchnahme der Beitragsklassen 6 und 7.
7. Der Mitgliedsbeitrag wird durch Einzugsermächtigung zum 01.01. eines jeden Jahres vom Girokonto abgebucht.